

BESCHLUSSVORLAGE V0197/18 öffentlich	Referat	Referat IV
	Amt	Referat für Kultur und Bildung
	Kostenstelle (UA)	3001
	Amtsleiter/in	Engert, Gabriel
	Telefon	3 05-18 00
	Telefax	3 05-18 03
	E-Mail	kulturreferat@ingolstadt.de
Datum	22.02.2018	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Kultur- und Schulausschuss	07.03.2018	Vorberatung	
Stadtrat	20.03.2018	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Satzung der Stiftung "Dr. Reissmüller" zugunsten der partnerschaftlichen Verbindung der Städte Ingolstadt und Carrara
(Referenten: Herr Engert, Herr Müller)

Antrag:

Die Änderung der Satzung für die Stiftung „Dr. Reissmüller“ zugunsten der partnerschaftlichen Verbindung der Städte Ingolstadt und Carrara wird entsprechend der Anlage zu dieser Beschlussvorlage beschlossen:

gez.

Gabriel Engert
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Die nicht rechtsfähige (fiduziarische) Stiftung „Dr. Reismüller“ wird von der Stadt verwaltet. Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2009 – 2014 wies der Bayerische Kommunale Prüfungsverband auf zwei erforderliche Änderungen der Satzung hin, die mit der in der Anlage vorgeschlagenen Änderungen umgesetzt werden.

Nach § 5 Abs. 2 der Stiftungssatzung ist ein Stiftungskuratorium befugt, eine Aufhebung der Stiftung zu beschließen, wenn der Ertrag des Stiftungsvermögens langfristig keine nachhaltige Erreichung des gewünschten Zwecks mehr gewährleistet. Nach Art. 85 GO kann aber nur der Stadtrat über die Aufhebung einer nichtrechtsfähigen Stiftung entscheiden. Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass auch die Befugnis des Stiftungskuratoriums, auch die Mittel des Stiftungsvermögens selbst auszuschütten, gegen die Gemeindeordnung verstößt. Eine Ausschüttung des Vermögens widerspricht dem Stiftungszweck, die Mittel ungeschmälert zu erhalten, um aus den Erträgen die Stipendiaten zu unterstützen. Da nur der Stadtrat über eine Änderung des Stiftungszwecks entscheiden darf, wäre diese Bestimmung aufzuheben.

In § 3 Abs. 2 wird der Wortlaut der Stiftungssatzung an die Bestimmungen der Abgabenordnung angepasst.

Die detaillierten Unterschiede zwischen der bisherigen und der neuen Satzung sind aus der beiliegenden Synopse ersichtlich.